

Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 2 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 08.05.2024

Zahl: 031-2/2024.

Betr.: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Längenfeld.

<u>Kundmachung</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung vom 22.11.2023 zu TO.-Pkt. 11.c) die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes (Projektnummer: LÄN\22005\fwp-aenderung_weiler#4\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län22005_5.mxd vom 17.11.2023) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 115 - 09-2022) zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit von 04.12.2023 bis 03.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 30. April 2024 zu Tagesordnungspunkt 2.b) gemäß § 68 Abs 3 i.V.m § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 85/2023 einstimmig den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf (Projektnummer: LÄN\22005\02), vom 25.04.2024 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. eFWP 115 - 09-2022) durch zwei Wochen hindurch vom zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Entfernung der Kennzeichnung des Grundstückes 12013/2 KG 80102 Längenfeld als Bauverbotsfläche gem.§ 35 (2) TROG 2022.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.05.2024 bis einschließlich 23.05.2024.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter https://www.längenfeld.at abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Richard Grüner

Angeschlagen am 08.05.2024,

abgenommen am 31.05.2024.

I.A.